



Herzlich Willkommen zur Informationsveranstaltung

Bitte beachten Sie folgende Hinweise, um einen möglichst reibungslosen Ablauf zu ermöglichen:

- Bitte lassen Sie Ihr **Mikrofon stumm geschaltet**
- Bitte lassen Sie für eine möglichst hohe Übertragungsqualität Ihre **Kamera ausgeschaltet**
- Stellen Sie Ihre **Fragen bitte im Chat** (rechts unten) – wir beantworten Sie dann gerne





Gewässerrandstreifen-Kulisse in Stadt und Landkreis Hof

Informationsveranstaltung am 25.04.2022





Gliederung

1. Rückblick
2. Regelungen zum Gewässerrandstreifen
3. Vorgehen bei der Erstellung der Kulisse
4. Wann ist ein Gewässerrandstreifen erforderlich?
5. Wann ist kein Gewässerrandstreifen erforderlich?
6. Ausblick - Wie geht es weiter?





1. Rückblick

Volksbegehren „Rettet die Bienen“



1. August 2019 neue gesetzl. Regelungen:
5 m – Gewässerrandstreifen (GWRS)



„Erste Kulisse“ sorgt für Unbehagen bei der
Landwirtschaft

(Lageungenauigkeiten, Unklarheit über Einstufung der
Gewässer)



Rücknahme der Kulisse



Seit Herbst 2020: Überarbeitung der Kulisse





2. Regelungen zum Gewässerrandstreifen

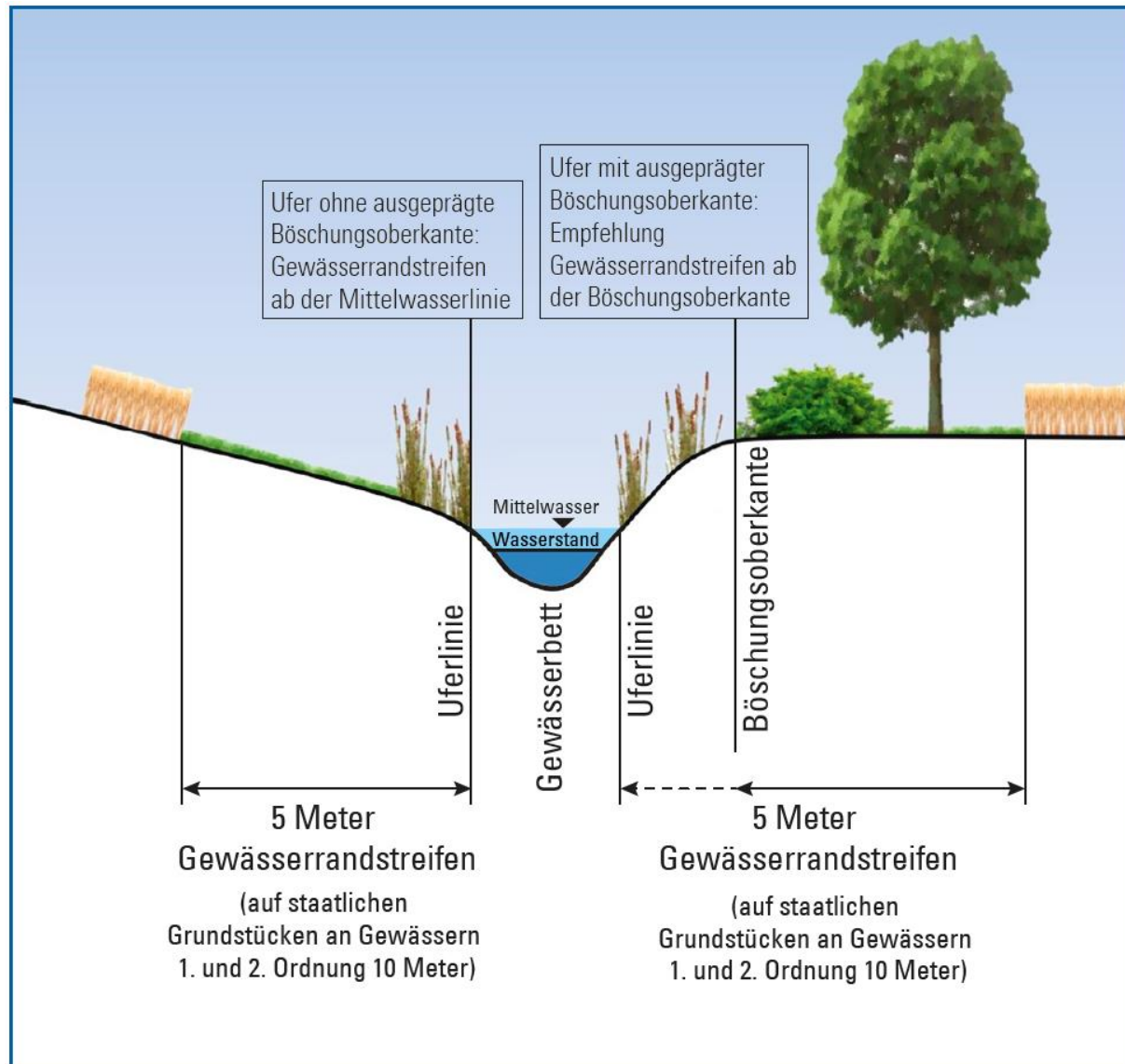
	Eigentümer der Fläche	Gewässer 1. und 2. Ordnung	Gewässer 3. Ordnung	Be- und Entwässerungsgräben von wasserwirtschaftlich untergeordneter Bedeutung, künstliche Gewässer und kleine Teiche und Weiher
Breite des Gewässerrandstreifen	staatlich	10 Meter	5 Meter	kein Gewässerrandstreifen
	nichtstaatlich	5 Meter		
acker- und gartenbauliche Nutzung	staatlich	verboten		zulässig
	nichtstaatlich			
Einsatz und Lagerung von Dünge- und Pflanzenschutzmitteln	staatlich	verboten	zulässig	
	nichtstaatlich	zulässig		

*sonstige Regelungen gelten unabhängig davon





2. Regelungen zum Gewässerrandstreifen





3. Wie sind wir vorgegangen?

- Info-Veranstaltung zu Beginn (11.09.2020) mit Vertretern BBV und AELF
- Information der betroffenen Gemeinden, BBV und AELF über vertiefte Überprüfung der Gewässerkulisse
- Blockweise Abarbeitung der Gemeinden nach Einzugsgebieten (4 – 5 Gemeinden)





3. Wie sind wir vorgegangen?

- Begehungen zwischen September 2020 und März 2022
- Gespräche mit Betroffenen und Interessierten vor Ort
- Korrektur der Lage und Ergänzungen fehlender Gewässer(abschnitte) am PC



3. Wie sind wir vorgegangen?



Ergänzung ca. 600 m



Lageanpassung ca. 60 m



4. Wann ist ein Gewässerrandstreifen erforderlich?





Natürliches Gewässer (auch bei nur zeitweiser Wasserführung)



Bocksbach



Zeitweise wasserführend
Geroldsgrüner Forst

Gewässerradstreifen
erforderlich





„Gewässerökologisches Juwel“

Modelmühle Marxgrün



Selbitz

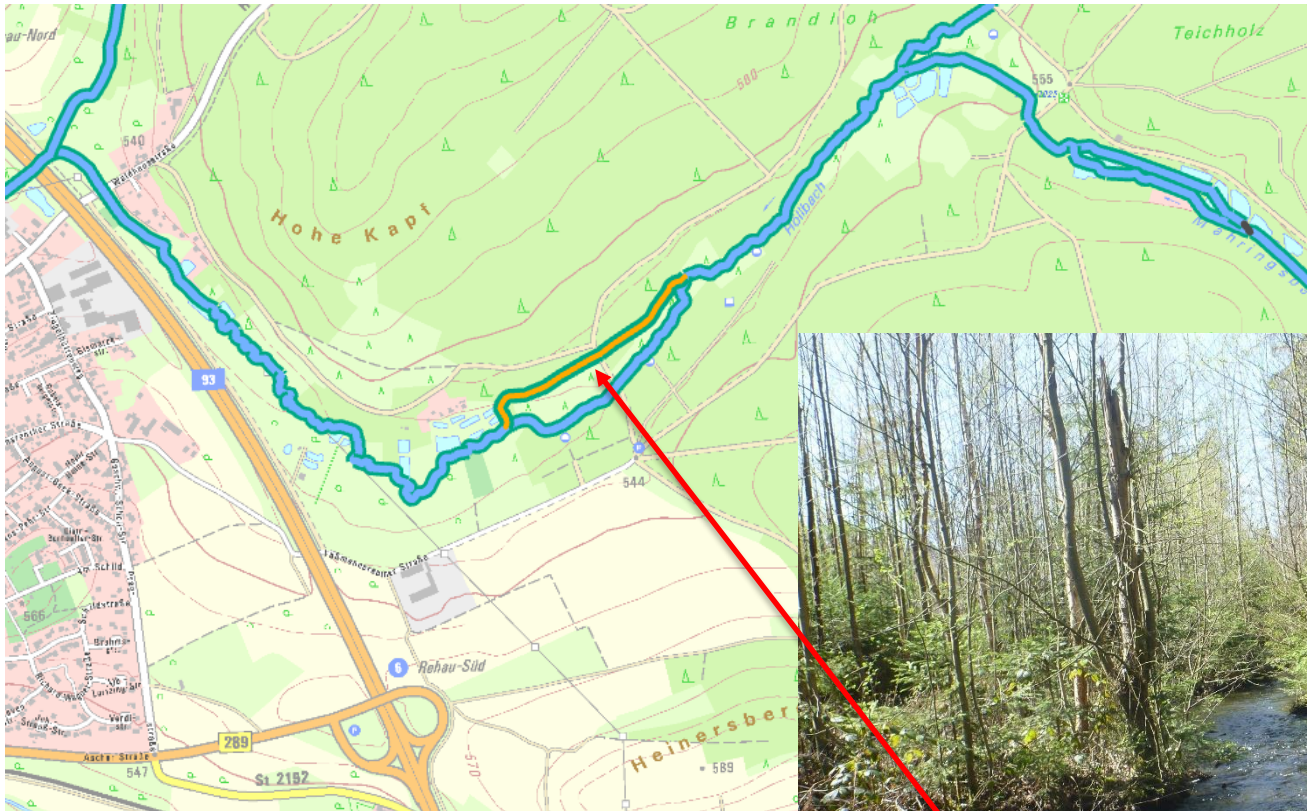
Mühlbach

Gewässerrandstreifen
erforderlich





Sonderfall – z.B. Höllgraben bei Rehau



Gewässerrandstreifen
erforderlich

Perlmuschelgewässer



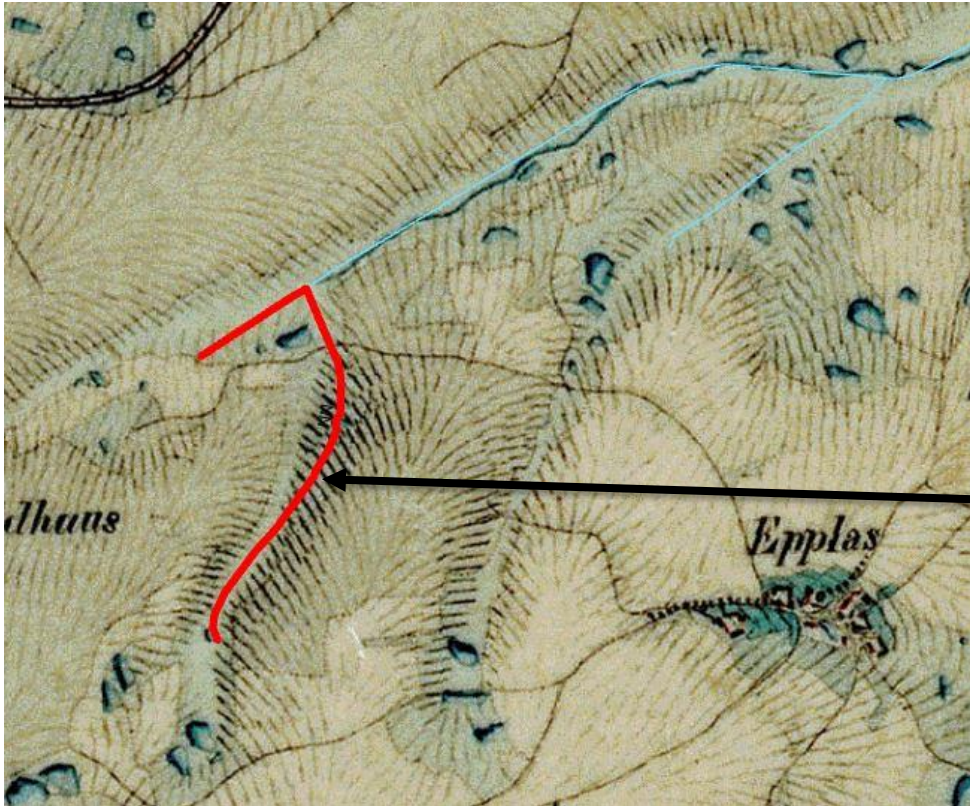


5. Wann ist kein Gewässerrandstreifen erforderlich?





Künstliche Gewässer



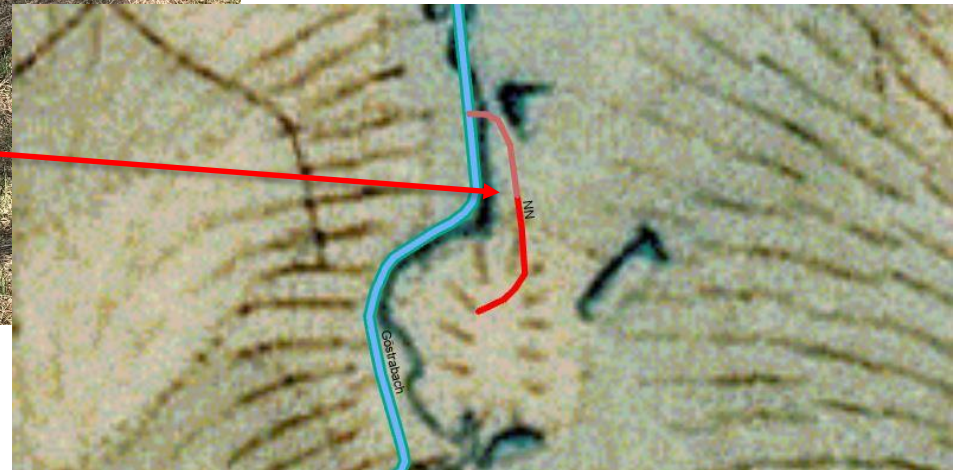
Von Menschenhand geschaffen und liegt in einem Bereich, in dem zuvor kein natürliches Gewässer vorhanden war.

Kein
Gewässerrandstreifen
erforderlich





Be- und Entwässerungsgraben



Kein
Gewässerrandstreifen
erforderlich





„Grüner Graben“



Kein
Gewässerrandstreifen
erforderlich



Straßenseitengraben

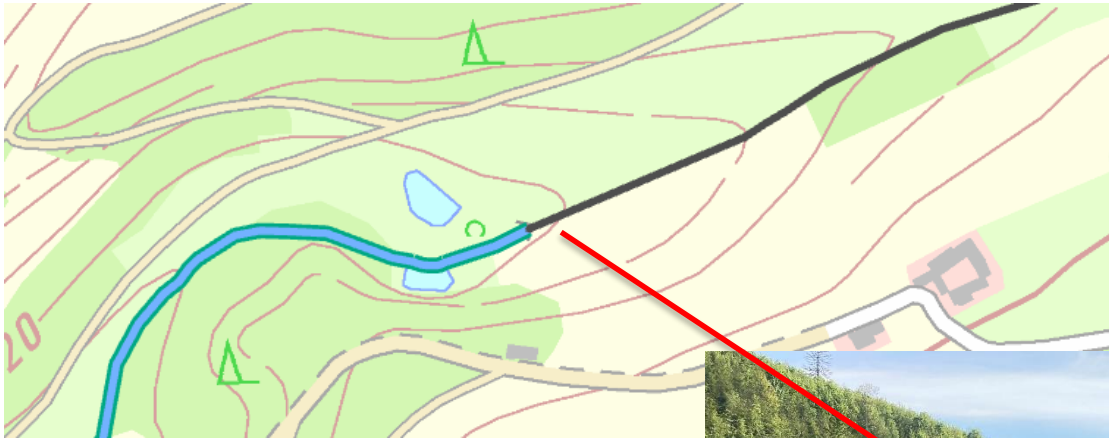
Kein
Gewässerrandstreifen
erforderlich

Die Straße muss mind. als
Gemeindeverbindungsstraße vorliegen!





Verrohrungen



Verrohrtes Gewässer bei
Griesbach

Kein
Gewässerrandstreifen
erforderlich





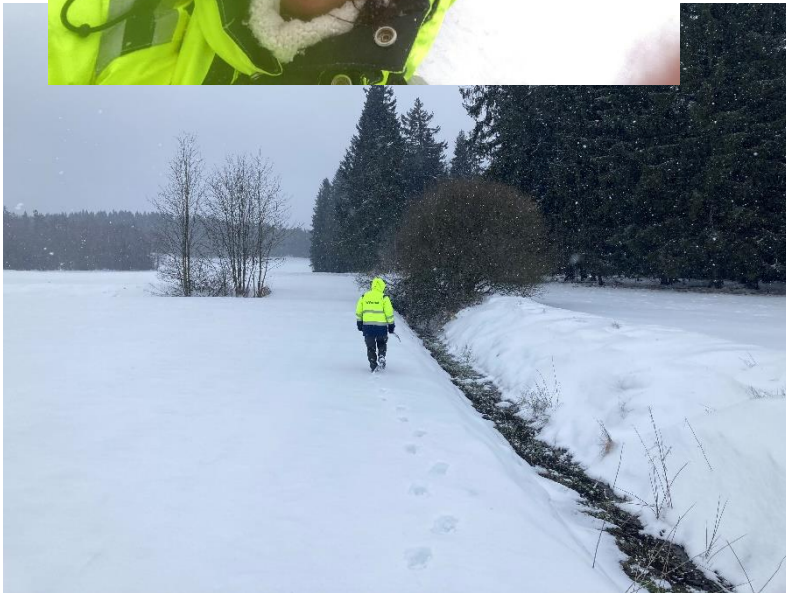
6. Ausblick

- ▶ bis zum **09.05.2022** Möglichkeit von Hinweisen und Anregungen zur Orientierungshilfe Gewässerrandstreifen
- ▶ Hinweise und Anregungen bitte per Email an **gewaesserrandstreifen@wwa-ho.bayern.de** richten
- ▶ Veröffentlichung der Gewässerrandstreifenkulisse für Stadt und Landkreis Hof zum 01.07.2022 im UmweltAtlas Bayern
- ▶ Nächster Landkreis: Wunsiedel i. Fichtelgebirge





Vielen Dank für Ihre Aufmerksamkeit!





Fragen ?

Ansprechpartner

Ruth Müller (Projektmitarbeiterin)

09281/891-270

Bernd Köppel (Projektmitarbeiter)

09281/891-207

Sven Wasel (Projektleiter)

09281/891-138

gewaesserrandstreifen@wwa-ho.bayern.de

